

BUNDESGERICHTSHOF**BESCHLUSS**IV ZR 141/71

in Sachen

1. der Frau Barbara L [REDACTED] geb. K [REDACTED],
wohnhafte in S [REDACTED] /Krs. P [REDACTED],
2. Frau Maria E [REDACTED] geb. L [REDACTED],
wohnhafte in H [REDACTED] /Krs. P [REDACTED],
3. Frau Katharina H [REDACTED] geb. L [REDACTED],
wohnhafte in M [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED]-

gegen

1. den Rentner Nikolaus G [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1899,
wohnhafte in L [REDACTED], M [REDACTED] straÙe [REDACTED],
2. den Rentner Johann Nikolaus G [REDACTED], geb. am
[REDACTED] 1901, wohnhafte in L [REDACTED], V [REDACTED],

- 1 a -

3. die Frau Catharina van der S [REDACTED]
geb. G [REDACTED] wohnhaft [REDACTED], Rue G [REDACTED] de G [REDACTED],
E [REDACTED], Frankreich,
4. die Frau Anna A [REDACTED] geb. G [REDACTED], wohnhaft
Rue F [REDACTED], M [REDACTED]-G [REDACTED], M [REDACTED], Frankreich,
5. den Helmut G [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1935,
wohnhaft in N [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED]
6. die Frau Marianne Anna T [REDACTED]
geb. G [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1937, wohnhaft in
F [REDACTED], E [REDACTED],
7. den Dieter Paul G [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1954,
wohnhaft in F [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch seine Mutter Ingeborg
G [REDACTED] geb. H [REDACTED], wohnhaft ebenda,

Kläger, Berufungskläger und
Revisionsbeklagte zu 1 und 2,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz der Kläger
zu 1) und 2):

Rechtsanwalt Justizrat Dr. [REDACTED]

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

46

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 22. Dezember 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

beschlossen:

Die Revision gegen das Zwischenurteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. September 1971 wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten der Revision haben die Beklagten zu tragen.

G r ü n d e

In der vorliegenden Erbrechtsstreitigkeit, in der die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 2.187 DM nebst Zinsen verlangt wird, hat das Oberlandesgericht durch ein am 16. September 1971 verkündetes Zwischenurteil den Klägern zu 1 und 2 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gewährt. Gegen dieses Urteil haben die Beklagten Revision eingelegt mit dem Ziel, daß den Klägern zu 1 und 2 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt und ihre Berufung als unzulässig verworfen wird.



Nach § 547 ZPO findet die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt, soweit es sich um die Unzulässigkeit der Berufung handelt. Für die Statthaftigkeit der Revision ist es insoweit unerheblich, ob das Berufungsgericht die Berufung für zulässig oder für unzulässig erklärt hat (OGHZ 4, 16, 18 = NJW 1950, 823; BGHZ 5, 157, 159; 6, 369; LM ZPO § 233 Nr. 8 und § 547 Abs. 1 Ziff. 1 Nr. 7). Voraussetzung für die Statthaftigkeit der Revision ist jedoch, daß diese sich gegen ein Endurteil richtet (§ 545 ZPO). Ein Zwischenurteil ist nicht selbständig, sondern gemäß § 548 ZPO nur zusammen mit dem Endurteil anfechtbar, auch dann, wenn mit dem Zwischenurteil die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, d.h. eine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rechtsmittels geschaffen worden ist. Das ist einheitliche Rechtsansicht (vgl. RGZ 136, 275, 279; 167, 213, 214; Baumbach/Lauterbach ZPO 30. Aufl. § 238 Anm. 2 C a; Thomas/Putzo ZPO 5. Aufl. § 238 Anm. 5 a; Stein/Jonas ZPO 19. Aufl. § 238 Anm. II 1; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, § 70 III 2 c letzter Absatz S. 342). Etwas anderes ist nur für den Ausnahmefall angenommen worden, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch Zwischenurteil abgelehnt und nicht zugleich ein Endurteil auf Verwerfung der Berufung erlassen worden ist (BGH NJW 1967, 1566 Nr. 7 zu I). Dieser Fall liegt hier nicht vor.

- 4 -

Die Revision mußte deshalb gemäß § 554 a ZPO
als unzulässig verworfen werden.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Bukow

Dr. Buchholz